

GESETZGEBUNG	1	Werbungskosten für Zweitausbildung	5
Umsetzung der Amtshilferichtlinie	1	IMMOBILIENBESITZER	5
Amtshilfeumsetzungsgesetz: Umsatzsteuer.....	2	Verkauf von Grundstück mit Inventar	5
Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz verabschiedet.....	3	PRIVATBEREICH	5
UNTERNEHMER	3	Splitting auch für eingetragene Lebenspartner.....	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	ALLE STEUERZAHLER	5
FREIBERUFLER	4	Steuerliche Hilfen für Hochwassergeschädigte	5
Gegenseitige Risikolebensversicherungen	4	Hochwasser: Weitere Hilfen für Unternehmen	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4	Höchstrichterliche Verfahren	6
Doppelter Haushalt – Kostenlose Heimfahrten	4	Verschiedenes - kurz notiert.....	6
Offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke	4		

GESETZGEBUNG

Umsetzung der Amtshilferichtlinie

Im Juni 2013 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie von Bundestag und Bundesrat verabschiedet (AmtshilfeRLUmG). Das Gesetz stellt im Wesentlichen eine verkürzte Fassung des Jahressteuergesetzes 2013 dar, das Ende des Jahres 2012 am Bundesrat gescheitert ist. Das neue Gesetz enthält vor allem die unstrittigen Teile des Jahressteuergesetzes 2013, die zum Teil Vorgaben der EU umsetzen

sollten. Es handelt sich zum großen Teil um Detailfragen und Formalien. Zu den wichtigsten Regelungen des neuen Gesetzes gehören unter anderem:

Mit Schaffung eines **EU-Amtshilfegesetzes** wird eine EU-Richtlinie befolgt. Damit werden ältere Bestimmungen über die Amtshilfe innerhalb der EU ersetzt. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden. Das Ausmaß der Amtshilfe wird an den Standard des OECD-Musterabkommens angepasst. Die Mitgliedstaaten sollen danach verpflichtet werden, auf Ersuchen

alle für ein Besteuerungsverfahren oder Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Der ersuchte Staat kann Informationen nicht mehr deshalb ablehnen, weil er an ihnen kein eigenes Interesse hat oder weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden. Für bestimmte Bereiche ist ein automatisierter Informationsaustausch vorgesehen, z.B. für Arbeitnehmereinkünfte, Lebensversicherungsprodukte, Ruhegehälter und Renten, Einkünfte aus Immobilien. Das Gesetz regelt den Informationsaustausch ab 2015 für Besteuerungszeiträume ab 2014.

Die Steuerbefreiungen für **Wehrdienstleistende**, Soldaten, Reservisten und Freiwilligendienst leistende Personen wurden neu geregelt.

Für die private Nutzung von betrieblichen **Elektrofahrzeugen** bzw. Dienstwagen von Arbeitnehmern werden die anzusetzenden Kosten bzw. der Wert nach der 1 %-Regelung pauschal um die Kosten des Batteriesystems gemindert. Die Regelung gilt auch für bereits vorhandene Fahrzeuge. (ab 2013 bis 31.12.2022)

Das sog. **Goldfingermodell** wird abgeschafft. Danach wurde der sog. negative Progressionsvorbehalt in Doppelbesteuerungsabkommen dazu genutzt, durch Ankauf von Umlaufvermögen (z.B. Gold) Verluste in dem anderen Staat entstehen zu lassen. Der negative Progressionsvorbehalt verringerte den Steuersatz für die inländischen Einkünfte. Ein Gewinn aus Verkauf des Umlaufvermögens war in Deutschland nach dem Abkommen steuerfrei, wirkte sich auf den Steuersatz für das inländische Einkommen meist nicht mehr aus. Die Neuregelung gilt für Umlaufvermögen, das nach dem 28.2.2013 angeschafft, hergestellt oder eingelegt wird.

Der Abzug von **Prozesskosten** als außergewöhnliche Belastung wird nur noch zugelassen, wenn es um die Existenzgrundlage des Steuerzahlers ging. Damit wird der günstigeren neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Boden entzogen. (ab Veranlagung 2013)

Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung: Bei Prüfung der Bedürftigkeit des Empfängers der Unterhaltszahlungen bleibt ein angemessenes selbstgenutztes Wohngrundstück außer Betracht.

Der **Pflegepauschbetrag** (924 €) wird auch gewährt, wenn die Pflege in einem anderen Staat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt wird.

Freibeträge auf der **elektronischen Lohnsteuerkarte** (für Werbungskosten u.a.) können künftig für zwei Jahre gewährt werden, müssen also nur noch alle zwei Jahre beantragt werden. (wahrscheinlich erst ab 2015)

Es wird die Möglichkeit einer **Lohnsteuernachschau** eingeführt. Sie kann während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten durchgeführt werden außerhalb einer Lohnsteuer Außenprüfung. (ab Verkündung des Gesetzes)

Die Nutzung der **erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen** für Betriebsvermögen durch Einlage bestimmten Geldvermögens in eine GmbH oder in ein anderes Betriebsvermögen wird eingeschränkt. Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen werden zum schädlichen Verwaltungsvermögen gerechnet, soweit sie nach Abzug der Schulden 20 % des Betriebsvermögens übersteigen. Damit soll die Umwandlung nicht begünstigten privaten Geldvermögens in begünstigtes Betriebsvermögen verhindert werden, insbesondere die Nutzung so genannter Cash-GmbHs ausgeschlossen werden. Die 20 %-Grenze soll pauschal berücksichtigen, dass die Geldmittel in gewissem Umfang betriebsnotwendig sind. Die Neuregelung gilt ab 7.6.2013.

Es werden bestimmte Vorgänge bei Umstrukturierungen in die **Grunderwerbsteuerpflicht** einbezogen.

Andererseits wird die Grunderwerbsteuerbefreiung für Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns für bestimmte Fälle erweitert.

Hinweis: Die ursprünglich geplante Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen ist am Widerstand des Bundesrates gescheitert.

Amtshilfeumsetzungsgesetz: Umsatzsteuer

Das Amtshilfeumsetzungsgesetz enthält auch wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer.

Danach sind in **Rechnungen** ggf. zusätzliche Angaben in vorgeschriebener Formulierung erforderlich:

- Übernimmt der Kunde die Abrechnung, muss das Dokument die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten.
- Reisebüros haben mit dem Vermerk „Sonderregelung für Reisebüros“ auf die Margenbesteuerung hinzuweisen.
- Soweit Händler die so genannte Differenzbesteuerung anwenden, muss die Rechnung den Zusatz „Gebrauchsgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.
- Geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über, muss die Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Bei **innereuropäischen Lieferungen** und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht, muss

bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats eine Rechnung erstellt werden.

Der Leistungsort wird für bestimmte **Leistungen an juristische Personen** neu geregelt. Bei Leistungen an juristische Personen, die Unternehmer sind, die Leistung aber für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, ist bisher Leistungsort der Sitz des leistenden Unternehmers, wenn keine Sonderregelung eingreift. Künftig ist Leistungsort der Sitz des Kunden, wie bei Leistungen an andere Unternehmer. Dies gilt dann also bei Leistungen an juristische Personen, die Unternehmer sind, sowohl für deren unternehmerischen wie für deren nichtunternehmerischen Bereich. Ausgenommen davon sind Leistungen für den privaten Bedarf des Personals, insoweit ist der Sitz des leistenden Unternehmers maßgebend.

Die langfristige Vermietung eines **Beförderungsmittels** an einen Nichtunternehmer wird nun am Sitz des Kunden erbracht. Bei langfristiger Vermietung von Sportbooten an Nichtunternehmer ist künftig Leistungsort der Ort, an dem das Boot zur Verfügung gestellt wird, wenn der leistende Unternehmer dort auch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. (ab Verkündung des Gesetzes)

Die Steuerbefreiung für Leistungen bei integrierter **ärztlicher Versorgung** wurde erweitert. (ab 1.7.2013)

Bestimmte **infektionshygienische Leistungen** von Ärzten werden in die Umsatzsteuerbefreiung einbezogen. (ab 1.7.2013)

Betreuungsleistungen nach § 1896 ff BGB (rechtliche Betreuung) werden in die Umsatzsteuerbefreiung aufgenommen. Ferner wird bei bestimmten Betreuungsleistungen die sog. Sozialgrenze von 40 % auf 25 % gesenkt. (ab 1.7.2013)

Die Umsatzsteuerbefreiung für Theater, Orchester u.a. in bestimmten Fällen erstreckt sich auch auf **Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen**. (ab 1.7.2013)

Einrichtungen, die als **Vormünder** nach § 1773 BGB eingesetzt werden, werden in die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen der Jugendhilfe eingeschlossen. (ab 1.7.2013)

Die Umsatzsteuerermäßigung für **Kunstgegenstände** und Sammlungsstücke wird nicht mehr für gewerbliche Händler gewährt. Dies soll durch eine neue Pauschalierung gemildert werden. Die steuerpflichtige Marge kann mit 30 % des Verkaufserlöses angesetzt werden, wenn der Einkaufspreis nicht ermittelbar oder unbedeutend ist. (ab 1.1.2014)

Der Vorsteuerabzug für **Einfuhrlieferungen** ist nicht mehr davon abhängig, dass die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet worden ist.

Hinweis: Gestrichen wurden die ursprünglich geplanten Neuregelungen der umsatzsteuerlichen Befreiung für Bildungseinrichtungen sowie die Neuregelungen der Umsatzsteuerbefreiungen für Wohlfahrtsleistungen.

Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz verabschiedet



Nach Durchlaufen eines Vermittlungsverfahrens haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Ursprünglich war darin auch eine Erhöhung der Höchstgrenzen von 20.000 € auf 24.000 € vorgesehen, innerhalb der Beiträge zur sog. Basisversorgung (an gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, sog. Rürup-Rente u.a.) als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Innerhalb dieser Höchstgrenze sind z.B. im Jahr 2013 76 % der Beiträge absetzbar. Die Erhöhung der Grenze ist am Bundesrat gescheitert. Im Übrigen soll das Gesetz die sog. Riester-Förderung für Arbeitnehmer attraktiver gestalten. Es sieht unter anderem vor:

Ein Produkt-Informationsblatt soll Verbrauchern in standardisierter Form einen Vergleich bei allen staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten ermöglichen (gilt für Rürup- und Riesterverträge).

Im Zuge der sog. Rürup-Renten sind nun auch reine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen begünstigt.

Bei sog. Wohnriesterverträgen wird es ermöglicht, in der Ansparphase jederzeit Kapital für wohnungswirtschaftliche Zwecke zu entnehmen.

UNTERNEHMER

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Über die umsatzsteuerliche Behandlung von **Eintrittskarten** zu Konzerten und anderen Veranstaltungen bestanden innerhalb der EU unterschiedliche Auffassungen bei den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten. Strittig war, wo der

Leistungsort liegt, wenn die Karten nicht vom Veranstalter selbst verkauft wurden. Der Leistungsort entscheidet darüber, in welchem Staat der Umsatz aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu versteuern ist. Ein neuer Erlass der Finanzverwaltung hierzu ist ab 1.7.2013 zu beachten, der teilweise von der bisherigen Handhabung abweicht.

Im Zuge der Initiative „**Deutschland rundet auf**“ veranlassen Einzelhändler ihre Kunden, den Rechnungsbetrag aufzurunden. Der Händler leitet den gespendeten Betrag an die genannte Initiative weiter, die ihn für gemeinnützige Zwecke verwendet. Der gespendete Betrag gehört bei dem Einzelhändler nicht zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt, hat die Finanzverwaltung klargestellt. Bei der Gewinnermittlung sind die Spenden zwar Betriebseinnahmen. Dem stehen die an die Initiative weitergeleiteten Beträge als Betriebsausgaben gegenüber. Im Ergebnis lösen die gespendeten Beträge daher beim Händler keine Steuerpflicht aus.

FREIBERUFLER

Gegenseitige Risikolebensversicherungen

Prämien an Lebensversicherungen sind in der Regel nicht als Betriebsausgaben absetzbar. Über folgenden Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden:

Die beiden Sozi einer Anwaltssozietät schlossen jeweils auf das Leben des anderen eine Risikolebensversicherung ab. Bei Tod des anderen sollte so der Überlebende eine Absicherung gegen Umsatzausfall erhalten und ihm die Fortführung der Praxis gesichert werden.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Versicherungsprämien nicht als Betriebsausgaben der Sozi an. Ob Prämien an eine Versicherung Betriebsausgaben sind, richte sich nur danach, ob das versicherte Risiko betrieblicher Art ist. Betriebliche Risiken können z.B. erhöhte Unfall- oder Krankheitsrisiken aufgrund der beruflichen Tätigkeiten sein. Dagegen sei ohne Bedeutung, ob die Versicherungsleistungen für betriebliche Zwecke verwendet werden sollen.

Der Rechtsanwaltsberuf bringe kein erhöhtes Risiko eines vorzeitigen Todes mit sich. Daher sei eine Lebensversicherung bei Anwälten dem Privatbereich zuzuordnen. Die Prämien seien keine Betriebsausgaben. Daran ändere im Urteilsfall nichts, dass der überlebende Sozi die Versicherungsleistungen betrieblich verwenden sollte. Unerheblich sei auch, dass sich die Sozi im Gesellschaftsvertrag zum Abschluss der Versicherungen verpflichtet hatten.

Hinweis: Wenn die Prämien nicht als Betriebsausgaben absetzbar sind, sind andererseits eventuelle Versicherungsleistungen auch keine steuerpflichtigen Betriebseinnahmen.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Doppelter Haushalt – Kostenlose Heimfahrten

Für Wege vom Ort des eigenen Hausstands zum Beschäftigungsort und zurück können bei einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung jeweils die Kosten für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Als Kosten wird die Entfernungspauschale von 0,30 € je vollem Entfernungskilometer angesetzt.

Die Entfernungspauschale kann auch dann abgesetzt werden, wenn dem Arbeitnehmer für die Familienheimfahrten keine Kosten entstanden sind, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Es handele sich um eine pauschalierende Regelung im Interesse der Steuervereinfachung. Sofern aber vom Arbeitgeber steuerfreie Reisekostenvergütungen oder Freifahrten gewährt wurden, sind diese auf die Pauschalen anzurechnen, da dies vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wird. Im Urteilsfall war daher die Gestellung von Freifahrkarten durch den Arbeitgeber (die Bahn AG) anzurechnen. Nutzt der Arbeitnehmer für die wöchentliche Familienheimfahrt den Dienstwagen, ist der Abzug der Entfernungspauschale ebenfalls ausgeschlossen.

Offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke



Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die Entfernungspauschale mit 0,30 € pro Entfernungskilometer absetzbar. Dazu wird grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt. Ausnahmsweise kann auch eine längere Wegstrecke angesetzt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Eine Betriebswirtin hatte u.a. geltend gemacht, dass sie zur Arbeit nicht den kürzeren Weg über innerstädtische Straßen genommen habe, sondern die längere Strecke über die Autobahn, da diese verkehrsgünstiger sei.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz setzte die kürzere innerstädtische Route an. Die Betriebswirtin konnte nicht nachweisen, dass der Weg über die Autobahn offensichtlich ver-

kehrsgünstiger war. Es war keine Zeitersparnis festzustellen. Zudem müsste ein Fahrer sich jeweils täglich anhand des Verkehrsfunks vergewissern, ob die Strecke frei ist oder Staus drohen. Dies schließe aus, dass die Autobahnroute offensichtlich verkehrsgünstiger ist.

Werbungskosten für Zweitausbildung



Kosten der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können nur begrenzt auf 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn die Ausbildung oder das Studium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die Kosten einer „Zweitausbildung“ sind dagegen unbegrenzt als Werbungskosten absetzbar.

Eine angestellte Verkehrsflugzeug-Pilotin machte Ausbildungskosten der Pilotenausbildung geltend. Sie hatte früher eine Ausbildung als Flugbegleiterin bei einer Airline erfolgreich absolviert. Das Finanzamt wollte die Ausbildungskosten nur begrenzt als Sonderausgaben berücksichtigen, da die Pilotenausbildung für sie die „Erstausbildung“ sei.

Der Bundesfinanzhof entschied anders. Die erstmalige Berufsausbildung setze nicht ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Maßgebend für eine „Erstausbildung“ sei nur, dass sie den Betreffenden befähige, aus der angestrebten Tätigkeit Einkünfte zu erzielen. Demnach war im Urteilsfall bereits die Ausbildung zur Flugbegleiterin die erste Ausbildung. Die Ausbildung zur Pilotin war bereits die zweite, daher voll absetzbare Ausbildung.

IMMOBILIENBESITZER

Verkauf von Grundstück mit Inventar

Um eine Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer zu vermeiden, ist der Verkauf eines Grundstücks insoweit umsatzsteuerfrei, als die Umsätze unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen. Wird bei Verkauf eines Grund-

stücks auch das Inventar mitverkauft, das in den Kaufverträgen gesondert aufgeführt und dessen Wert im Vertrag separat festgehalten wurde, ist dessen Verkauf nur insoweit umsatzsteuerfrei, als es sich um wesentliche Bestandteile des Grundstücks handelt. Der gleichzeitige Verkauf von Möbeln und ähnlichem Inventar ist daher nicht umsatzsteuerfrei. (Finanzgericht München)

PRIVATBEREICH

Splitting auch für eingetragene Lebenspartner

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Beschränkung der steuerlichen Vorteile eines Ehegattensplittings auf Ehegatten unter Ausschluss eingetragener Lebenspartner verfassungswidrig ist. Übergangsweise sind bis zur Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden. Die Regeln sind rückwirkend auf alle seit Einführung der Lebenspartnerschaft 2001 noch nicht bestandskräftigen Steuerveranlagungen anzuwenden.

Es wurde inzwischen ein entsprechendes Gesetz vom Bundestag verabschiedet.

ALLE STEUERZAHLER

Steuerliche Hilfen für Hochwassergeschädigte

Zugunsten der vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 Betroffenen gewährt die Finanzverwaltung die bei derartigen Katastrophen üblichen Vergünstigungen. Die einschlägigen Erlasse sehen unter anderem Folgendes vor:

- Stundung von Steuern und Vorauszahlungen unter Verzicht auf Stundungszinsen (erfordert grundsätzlich einen Antrag bis 30.9.2013)
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis 30.9.2013
- Erleichterter Nachweis bei Spenden auf Sonderkonten bestimmter Empfänger (Behörden, Wohlfahrtsverbände u.a.). Es genügt in der Regel der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung
- Abzug von Zuwendungen an unmittelbar vom Hochwasser betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen als Sponsoring
- Bei Verlust von Buchführungsunterlagen und anderen Aufzeichnungen infolge des Hochwassers Verzicht auf Ziehung nachteiliger Folgen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau zerstörter Betriebsgebäude (sofern nicht ohnehin sofort absetzbarer Erhaltungsaufwand vorliegt), gilt entsprechend für Vermieter
- Erleichterte Anerkennung von sofort absetzbarem Erhaltungsaufwand bei Gebäuden

- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter
- Sofortiger Betriebsausgabenabzug für Beseitigung von Schäden an Grund und Boden
- Erlass der Einkommensteuer bei pauschalierenden Landwirten
- Beihilfen an Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber in bestimmten Grenzen lohnsteuerfrei, ebenso Zinsvorteil aus verbilligten Darlehen
- Arbeitslohnspenden durch Arbeitnehmer unter Beachtung bestimmter Formalien lohnsteuerfrei
- Für Wiederbeschaffung von Wohnung, Hausrat und Kleidung Abzug als außergewöhnliche Belastung

Hochwasser: Weitere Hilfen für Unternehmen

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Erleichterungen für vom Hochwasser geschädigte Unternehmen vor. Für Unternehmen, die durch das Hochwasser in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, soll die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 31.12.2013 ausgesetzt werden.

Betriebe, die stark vom Hochwasser geschädigt wurden, können bei Arbeitsausfall Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erhalten. Vom Hochwasser betroffene Betriebe müssen dazu den Arbeitsausfall unverzüglich bei ihrer Agentur für Arbeit anzeigen.

Höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

Kann ein **Fahrtenbuch** nur dann als ordnungsgemäß anerkannt werden, wenn es das ganze Jahr geführt worden ist (außer bei Wechsel des Fahrzeugs während des Jahres)?

Kann ein Unternehmer nur eine **Betriebsstätte** haben, weshalb nur für Fahrten zu dieser die Kosten nur mit der Entfernungspauschale absetzbar sind?

Kann ein **Testamentsvollstrecker** auch bei einmaliger Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig sein, wenn zum Nachlass ein Unternehmen gehört, das für ca. zwei Monate vom Testamentsvollstrecker geführt werden muss?

Ist die kurzfristige **Beherbergung von Arbeitnehmern** (Erntehelfern) gegen Entgelt umsatzsteuerfrei?

Sind selbstgetragene **Krankheitskosten** ohne Kürzung um die sog. zumutbare Belastung als außergewöhnliche Belastung absetzbar?

Kann der erbschaftsteuerliche **Pflegefreibetrag** von 20.000 € auch von einem Erben oder Vermächtnisnehmer beansprucht werden, wenn der Erblasser nicht in eine Pflegestufe eingestuft, jedoch über 80 Jahre alt war?

Verschiedenes - kurz notiert

Zweitwohnungssteuer ist auch für eine Blockhütte zu zahlen, die als Wohnung nutzbar ist. (Verwaltungsgericht Giessen)

Ein gekaufter Gebrauchtwagen gehört nicht zum persönlichen Reisegepäck, weshalb für ihn nicht der Zollfreibetrag von 300 € beansprucht werden kann. (Finanzgericht Baden-Württemberg)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

August 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
29	30	31	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15 (*)	16	17	18
19 (*)	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	1

12.08.2013 (15.08.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.08.2013 (19.08.2013 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28.08.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.